

27.10.2022

Handelsrechtliche Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen nach § 341b HGB

Fachlicher Hinweis des IDW Versicherungsfachausschusses (VFA)

1. Vorbemerkungen.....	1
2. Öffentlich gehandelte Aktien.....	2
3. Verzinsliche Schuldtitel.....	4
3.1. Einordnung.....	4
3.2. Herabstufung des Ratings.....	5
3.3. Ausfall von ereignisabhängigen Zinszahlungen.....	6
3.4. Abschreibungsbetrag	6
3.5. Überpari-Papiere.....	6
4. Anteile an Investmentvermögen (Fonds)	7
4.1. Einordnung.....	7
4.2. Aktienbestand in Fonds.....	8
4.3. Schuldtitel in Fonds.....	8
4.4. Alternative Investments und Immobilien in Fonds.....	9
4.5. Derivate in Fonds	9
4.6. Fondsanteile in Fonds	9
5. Umgang mit stillen Lasten aus Erwerbsvorbereitungsgeschäften bspw. Vorkäufe.....	9
6. Umgang mit geplanten Verkäufen von Beständen, die dem Anlagevermögen gewidmet wurden	10

1. Vorbemerkungen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen an den Kapitalmärkten hat sich der Versicherungsfachausschuss (VFA) mit der handelsrechtlichen Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen nach § 341b HGB befasst. Hierbei wurde bestätigt, dass insb. die

- *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auslegung des § 341b HGB (neu) (IDW RS VFA 2)* und
- die Diskussionsergebnisse der 149. Sitzung des VFA am 26.09.2002 zur Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen sowie

27.10.2022

- die Diskussionsergebnisse der 176. Sitzung des VFA am 05.11.2009 zur Bewertung von Schuldtiteln des Kapitalanlagebestands von Versicherungsunternehmen bei Ratingverschlechterungen

weiterhin anzuwenden sind.

Nach § 341b Abs. 2 Satz 1 HGB sind auf Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen, soweit es sich hierbei um Aktien einschließlich der eigenen Anteile, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen sowie sonstige festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere handelt, die für das Umlaufvermögen geltenden § 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 5, § 256 HGB (strenges Niederstwertprinzip) anzuwenden, es sei denn, dass sie dazu bestimmt werden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen; in diesem Fall sind sie nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten. Nach dem für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens geltenden § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB sind bei Kapitalanlagen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (d.h. insb. Dauerhalteabsicht und -fähigkeit)¹, bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Kapitalanlagen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, können gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden (gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Feststellung der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit einer Wertminderung ist grundsätzlich für jede einzelne gehaltene Kapitalanlage (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) gesondert zu treffen.

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen Besonderheiten und zulässige Vorgehensweisen bei Versicherungsunternehmen im Rahmen der handelsrechtlichen Bewertung von Kapitalanlagen nach § 341b HGB. Die Ausführungen in diesem Fachlichen Hinweis sind daher nicht per se auf die Bilanzierung von Unternehmen anderer Branchen übertragbar.

2. Öffentlich gehandelte Aktien

Aufgrund der Vielzahl von Kapitalanlagen, die üblicherweise zum Bestand von Versicherungsunternehmen gehören, können die Feststellungen zur Dauerhaftigkeit von Wertminderungen für öffentlich gehandelte Aktien auf der Grundlage eines pauschalierten Verfahrens erfolgen, wenn es sich nicht um Beteiligungen handelt, für die *IDW RS HFA 10*² anzuwenden ist. In dem pauschalierten Verfahren wird regelmäßig die Beurteilung der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit der einzelnen Wertminderungen im Rahmen systematischer Methoden unter Anwendung bestimmter Aufgreifkriterien erfolgen. Soweit Aktien das Aufgreifkriterium erfüllen, muss

¹ Zur Bestimmung „dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen“ vgl. *IDW RS VFA 2*, Tz. 4 ff.

² *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses (IDW RS HFA 10)* (Stand: 29.11.2012).

27.10.2022

für sie einzeln geprüft werden, ob eine Abschreibung wegen dauernder Wertminderung erforderlich ist.³

Für die Beurteilung der Wertminderung von öffentlich gehandelten Aktien als dauerhaft sind nach Auffassung des VFA die folgenden Aufgreifkriterien weiterhin sachgerecht:

- Der Börsenkurs der Aktie liegt in den dem Abschlussstichtag vorangehenden sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert.

sowie für den Fall, dass der Börsenkurs länger als ein Geschäftsjahr unter dem Buchwert liegt:

- Der Durchschnittswert der täglichen Börsenkurse der Aktie liegt in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10 % unter dem Buchwert.

Ein abweichendes Aufgreifkriterium bedarf des Nachweises seiner Eignung zur Anwendung auf die Kapitalanlagen des Versicherungsunternehmens.

Wird ein Aufgreifkriterium erfüllt, ist die Aktie grundsätzlich außerplanmäßig abzuschreiben. Eine außerplanmäßige Abschreibung darf in diesem Fall ausnahmsweise nur dann unterlassen werden, wenn das Versicherungsunternehmen aufgrund nachweisbarer Umstände erwartet, dass die festgestellte Wertminderung voraussichtlich vorübergehend ist, und es beabsichtigt sowie in der Lage ist, die Aktie bis zum Zeitpunkt der erwarteten Werterholung zu halten.

Bei der Beurteilung, ob eine Wertminderung voraussichtlich nicht dauernd ist, sind zusätzliche Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz zu berücksichtigen. Hat der Börsenkurs zu diesem Zeitpunkt den Buchwert wieder erreicht oder überschritten, kann dies – unter Berücksichtigung der Wertaufhellungsgrundsätze (vgl. *IDW PS 203**) – ein Indiz für den nicht dauernden Charakter der Wertminderung am Abschlussstichtag sein.

Sofern das Versicherungsunternehmen Kenntnisse darüber besitzt, dass der beizulegende Wert⁵ der Aktie offensichtlich niedriger ist als der Buchwert, bedarf es der Aufgreifkriterien nicht. In diesem Fall ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Wenn innerhalb der Sechsenmonatsfrist vor dem Abschlussstichtag ein signifikanter Wertverfall eingetreten ist, ist ebenfalls zu überprüfen, ob auf den beizulegenden Wert abzuschreiben ist.

Im Rahmen einer außerplanmäßigen Abschreibung ist die Aktie mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihr am Abschlussstichtag beizulegen ist. Dieser beizulegende Wert ist grundsätzlich der Börsenkurs am Abschlussstichtag, wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Börsenkurs in Teilen auf einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung beruht.

³ Vgl. hierzu sowie zu den folgenden Ausführungen insb. den Ergebnisbericht-Online über die 149. Sitzung des Versicherungsfachausschusses am 26.09.2002.

⁴ *Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (IDW PS 203 n.F.)* (Stand: 09.09.2009).

⁵ Als beizulegender Wert i.S. des § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB wird in diesem Fachlichen Hinweis derjenige gegenüber dem Buchwert niedrigere Wert verstanden, der sich unter Berücksichtigung der voraussichtlich dauernden Wertminderung ergibt.

27.10.2022

Sofern eine Abschreibung nicht auf den Stichtagskurs am Abschlussstichtag erfolgt, hat das Unternehmen nachzuweisen, weshalb für den nicht abzuschreibenden Betrag eine voraussichtlich nur vorübergehende Wertminderung angenommen wird. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, ist eine Abschreibung auf den Stichtagskurs zwingend.

Bei Aktien können ggf. als Nachweise für den voraussichtlich nur vorübergehenden Teil der Wertminderung fundierte Aussagen unabhängiger Analysten zu von dem Versicherungsunternehmen gehaltenen Aktien herangezogen werden. Die Eignung ist vom Versicherungsunternehmen nachzuweisen. Ferner können ggf. validierte Analyseverfahren des Versicherungsunternehmens einen höheren, nachhaltig erzielbaren Wert begründen, die beispielsweise auf Kursgewinnverhältnissen (KGV), Net Asset Values (NAV) oder sonstigen Analysen der Kursverläufe von Aktien beruhen.⁶ Es können insb. ertragswertorientierte Bewertungsmethoden geeignet sein, den beizulegenden Wert von Kapitalanlagen im Anlagevermögen zu ermitteln. Zur Plausibilisierung der Ergebnisse von Ertragswertberechnungen ist der Börsenkurs am Abschlussstichtag heranzuziehen. Je weiter die Ergebnisse der Ertragswertberechnung von den Börsenkursen am Abschlussstichtag abweichen, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis der Werthaltigkeit des festgestellten Wertes zu stellen.⁷ Die pauschale Ermittlung von beizulegenden Werten mit festen Auf- bzw. Abschlägen auf den Börsenkurs ist nicht sachgerecht. Sofern ein über dem Kurs am Abschlussstichtag liegender Wert nicht nachgewiesen werden kann, hat die Bewertung mit dem Kurs am Abschlussstichtag zu erfolgen.

3. Verzinsliche Schuldtitel

3.1. Einordnung

Bei festverzinslichen Wertpapieren, für die die Absicht und die objektiven Voraussetzungen bestehen, sie bis zur Endfälligkeit zu halten, muss nach *IDW RS VFA 2*, Tz. 20, eine Wertminderung unter den Nennbetrag als dauerhaft angenommen werden, wenn sich die Bonität des Emittenten wesentlich verschlechtert hat. Außerplanmäßige Abschreibungen wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung sind daher bei hinreichender Konkretisierung eines Ausfallrisikos erforderlich. Dies ist dann der Fall, wenn die Bonität des Emittenten unzureichend ist, also Zahlungsausfälle erwartet werden. Wertänderungen festverzinslicher Schuldtitel allein aufgrund von Änderungen des allgemeinen Marktzinsebeneaus sind demgegenüber grundsätzlich kein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung dieser Schuldtitel, für die die Absicht und die objektiven Voraussetzungen bestehen, sie bis zur Endfälligkeit zu halten.⁸

⁶ Vgl. Ergebnisbericht-Online über die 149. Sitzung des Versicherungsfachausschusses am 26.09.2002.

⁷ Vgl. Ergebnisbericht-Online über die 159. Sitzung des Versicherungsfachausschusses am 16.09.2005.

⁸ Vgl. u.a. Schubert/Andrejewski, in: Grottel et al. (Hrsg.), Beck'scher BilanzKommentar, 13. Aufl., 2022, § 253 HGB, Tz. 318; vgl. auch die Überlegungen des BFH zur steuerrechtlichen Einordnung, Urteil vom 08.06.2011, I R 98/10: „Im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren ist insoweit zu berücksichtigen, dass diese regelmäßig eine Forderung in Höhe des Nominalwerts des Papiers verbriefen. Der Inhaber eines solchen Papiers hat mithin das gesicherte Recht, am Ende der Laufzeit diesen Nominalwert zu erhalten. Diese Sicherheit hat er an jedem Bilanzstichtag und zwar unabhängig davon, ob zwischenzeitlich infolge bestimmter Marktgegebenheiten der Kurswert des Papiers unter dessen Nominalwert liegt. Ein Absinken des Kurswerts unter den Nominalwert erweist sich unter diesem zeitlichen Blickwinkel mithin jedenfalls dann, wenn sich darin nicht ein

27.10.2022

In diesem Fall droht nicht ohne Weiteres ein Zahlungsausfall. Unter den genannten Voraussetzungen gilt dies daher nach Ansicht des VFA auch bei verzinslichen Schuldtiteln mit sehr langer Laufzeit sowie ebenfalls bei stark steigenden Marktzinsen nach Erwerb des Wertpapiers. Die in Abschn. 2 beschriebenen für öffentlich gehandelte Aktien geltenden Aufgreifkriterien finden daher keine Anwendung auf verzinsliche Schuldtitel.⁹ Davon unbenommen können nach *IDW RS VFA 2*, Tz. 19, höhere Differenzen zwischen historischen Anschaffungskosten/Buchwert und Zeitwert der Wertpapiere am Abschlussstichtag ggf. ein Indiz für eine bonitätsbedingte dauernde Wertminderung sein. Beabsichtigt ein Versicherungsunternehmen einen verzinslichen Schuldtitel, dessen Zeitwert am Abschlussstichtag unter dem Buchwert liegt, zu veräußern, und erwartet das Versicherungsunternehmen, dass der Zeitwert bis zum Veräußerungszeitpunkt nicht mehr steigt, ist gemäß *IDW RS VFA 2*, Tz. 21, eine Abschreibung nach den Grundsätzen für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorzunehmen.

3.2. Herabstufung des Ratings

Signifikanten Herabstufungen des Ratings kommt eine Indizfunktion für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung zu. Dies gilt umso mehr, je stärker die Herabstufung seit dem Erwerb ausfällt. So ist grundsätzlich bei einer Herabstufung um zwei oder mehr Notches oder bei einem Übergang in den Non-Investmentgrade-Bereich ein Abschreibungsbedarf widerlegbar zu vermuten. Etwas anderes kann dann gelten, wenn bei Vorliegen mehrerer ebenfalls aktueller Ratings nur eine einzelne oder die Minderzahl der Ratingagenturen von einem solchermaßen erhöhten Kreditrisiko ausgeht.¹⁰

Von einer außerplanmäßigen Abschreibung in Fällen einer signifikanten Ratingherabstufung kann ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn das Versicherungsunternehmen in der Lage ist, die fortdauernde Werthaltigkeit des Buchwerts substantiiert darzulegen. Dies erfordert neben anderen eigenen Untersuchungen zur Darlegung der Werthaltigkeit eine detaillierte und angemessen dokumentierte Auseinandersetzung mit den von der Ratingagentur für die Herabstufung angeführten Gründen. Pauschale Hinweise reichen nicht aus. Auch sollte das Versicherungsunternehmen in diesen Fällen nachweisen können, dass es einen Prozess eingerichtet hat, der sicherstellt, dass die Werthaltigkeit der Schuldtitel angemessen untersucht wird.

Risiko hinsichtlich der Rückzahlung widerspiegelt, als nur vorübergehend und folglich als nicht dauerhaft. Das schließt ... die Annahme einer „voraussichtlich dauernden“ Wertminderung aus ...“ sowie bestätigend BFH, Urteil vom 18.04.2018, I R 37/16; vgl. auch IDW, WPH Edition: Versicherungsunternehmen, 2018, Kap. Q, Tz. 178.

⁹ So auch vergleichbar der BFH zur steuerrechtlichen Einordnung, vgl. BFH, Urteil vom 08.06.2011, I R 98/10: *„Denn bei Aktien fehlt es daran, dass deren spätere Veräußerung oder Einlösung zu einem bestimmten Wert sichergestellt ist; der Inhaber einer im Wert gesunkenen Aktie muss vielmehr damit rechnen, dass der Wertverlust auf Dauer anhalten oder sich noch vergrößern wird. Die für die Behandlung festverzinslicher Papiere ausschlaggebende Überlegung greift daher bei Aktien nicht, was eine unterschiedliche Handhabung beider Bereiche rechtfertigt.“*

¹⁰ Vgl. hierzu sowie zu den folgenden Ausführungen insb. den Ergebnisbericht-Online über die 176. Sitzung des Versicherungsfachausschusses am 05.11.2009.

27.10.2022

3.3. Ausfall von ereignisabhängigen Zinszahlungen

Der Ausfall von Zinszahlungen oder von anderen vertraglich definierten Ereignissen (z.B. Steepener-Anleihen oder Aktienindexzertifikate) deutet auf eine voraussichtlich dauernde Wertminderung hin. Von einer Abschreibung kann nur abgesehen werden, wenn das bilanzierende Versicherungsunternehmen in der Lage ist, die fortdauernde Werthaltigkeit des Buchwerts substantiiert darzulegen.¹¹

3.4. Abschreibungsbetrag

Kann die Vermutung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung nicht widerlegt werden, ist der Abschreibungsbetrag in Bezug auf den Nennwert und bei Überpari-Papieren (vgl. Abschn. 3.5.) einschließlich eines bestehenden Agios in geeigneter Weise zu ermitteln. Auch hierbei ist ein Automatismus nicht sachgerecht. Es ist vielmehr auf den Einzelfall abzustellen. Es empfiehlt sich, den Abschreibungsbedarf nach Maßgabe der durch die Ratingstufe ausgedrückten Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default) zu ermitteln (bzw. bei mehreren Ratings auf einen Durchschnittswert der Ausfallwahrscheinlichkeiten abzustellen) oder die vertraglichen Cashflows sachgerecht zu diskontieren. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn aus Vereinfachungsgründen der Abschreibungsbetrag auf der Grundlage des Börsen- oder Marktpreises ermittelt wird, auch wenn dieser nicht nur durch das erhöhte Kreditrisiko, sondern durch weitere Faktoren (z.B. Änderungen von Zins-, Liquiditäts- oder Währungsrisiko) beeinflusst sein kann.¹²

3.5. Überpari-Papiere

Sofern Schuldtitel des Anlagevermögens über ihrem Nennwert erworben werden, ist ein angesetzter Überpari-Betrag in der Folge als Korrektiv zu den vereinnahmten Zinszahlungen planmäßig aufzulösen (bei zum Nennwert bilanzierten Namensschuldverschreibungen) bzw. ratierlich abzuschreiben (z.B. bei Hypothekendarlehen). Demnach führt eine Änderung des allgemeinen Marktzinsniveaus nicht ohne Weiteres zu einem Ausfall des Nennwerts sowie künftiger Zinszahlungen (keine dauernde Wertminderung), so dass in diesem Fall auch keine Abschreibung des Agios erforderlich ist.

Bei Abschreibung z.B. einer zum Nennwert bilanzierten Namensschuldverschreibung aufgrund einer bonitätsbedingten Wertminderung (Drohung eines (teilweisen) Ausfalls des Nennwerts; voraussichtlich dauernde Wertminderung), besteht grundsätzlich auch eine Pflicht zur (teilweisen) Abschreibung des Agios. Die Höhe der Abschreibung des Agios bestimmt sich grundsätzlich aus der Multiplikation des Buchwerts des Agios mit dem Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der erwarteten Zinsausfälle zu den noch ausstehenden Zinszahlungen ergibt. Es ist vereinfachend sachgerecht, die Zinsabgrenzung in gleicher relativer Höhe abzu-

¹¹ Vgl. Ergebnisbericht-Online über die 176. Sitzung des Versicherungsfachausschusses am 05.11.2009.

¹² Vgl. Ergebnisbericht-Online über die 176. Sitzung des Versicherungsfachausschusses am 05.11.2009.

27.10.2022

schreiben wie den Nennwert der Schuldverschreibung. Demnach würde bspw. eine Abschreibung der Schuldverschreibung auf 50 % ihres Nennwerts zu einer Abschreibung des Agios auf 50 % des letzten Buchwerts führen. Sollte im Zusammenhang mit bonitätsbedingten Wertminderungen die Einschätzung bestehen, dass künftig keine oder über die anteilige Abschreibung des Nennwerts der Schuldverschreibung hinaus relativ höhere Zinsausfälle erwartet werden, ist eine entsprechende (höhere) Abschreibung des Agios erforderlich.

4. Anteile an Investmentvermögen (Fonds)

4.1. Einordnung

Anteile an Investmentvermögen sind eigenständige Kapitalanlagen und als solche das Bilanzierungsobjekt. Für Investmentanteile richtet sich die Beurteilung der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit einer Wertminderung bei einer zum Abschlussstichtag vorliegenden stillen Last auf dem Investmentanteil gemäß *IDW RS VFA 2*, Tz. 24, nach den im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen (Durchschau). Dabei sind die Zusammensetzung und das Risikoprofil der Fonds (Art der Wertpapiere, etwaige Geldbestände, Derivate, Branchen, regionale Herkunft) am Abschlussstichtag sowie mögliche Ausgleichseffekte zu berücksichtigen. Dies gilt bspw. auch für Fonds, die einen bestimmten Index oder Benchmark nachbilden (z.B. DAX, Euro Stoxx), bei denen die erwartete Entwicklung des betreffenden Indexes für die Beurteilung der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit von Wertminderungen herangezogen werden kann.¹³

Im Rahmen der Durchschau sind insb. Fonds, die ihren Anlageschwerpunkt geändert haben, dahingehend zu untersuchen, ob Substanzminderungen eingetreten sind, die der Annahme einer voraussichtlich nur vorübergehenden Wertminderung entgegenstehen. Dasselbe gilt für die Ausschüttung von im Fonds erzielten realisierten außerordentlichen Gewinnen (Abgangsgewinne). Im Fonds realisierte Verluste führen nicht notwendigerweise zur Annahme einer voraussichtlich dauernden Wertminderung.¹⁴

Die folgenden Ausführungen konkretisieren die geforderte Durchschau bzw. die Ermittlung der beizulegenden Werte der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der Praxis für Spezialfonds und für Publikumsfonds ein unterschiedlicher Detaillierungsgrad und ein zeitlicher Versatz an (Finanz-)Informationen für die Vermögensgegenstände vorliegen können. Sofern keine ausreichenden Informationen über die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. zu deren beizulegenden Werten vorhanden sind, ist der Börsen- oder Marktpreis des Fondsanteils am Abschlussstichtag (z.B. der Anteilspreis) als beizulegender Wert heranzuziehen.

Liegt nach den Bestandsanalysen eine voraussichtlich dauernde Wertminderung für einen Fondsanteil vor, ist auf den beizulegenden Wert des Anteilscheins abzuschreiben. Der beizu-

¹³ Vgl. *IDW RS VFA 2*, Tz. 24 sowie Ergebnisbericht-Online über die 149. Sitzung des Versicherungsfachausschusses am 26.09.2002.

¹⁴ Vgl. Ergebnisbericht-Online über die 149. Sitzung des Versicherungsfachausschusses am 26.09.2002.

27.10.2022

legende Wert eines Fondsanteilscheins ergibt sich aus der Summe der im Rahmen der Durchschau ermittelten Werte seiner Vermögensgegenstände und Schulden, geteilt durch die Anzahl der Anteilscheine.

In der Praxis können sich bei der Durchschau von Fonds Fragestellungen ergeben, die einer Würdigung im Einzelfall bedürfen.

4.2. Aktienbestand in Fonds

Für Bestände öffentlich gehandelter Aktien in Fonds gelten grundsätzlich die obigen Ausführungen (vgl. Abschn. 2).¹⁵

Aus Vereinfachungsgründen kann es für Fonds mit einem weit überwiegenden und dauerhaften Anteil in öffentlich gehandelten Aktien (z.B. 90 %) zur Feststellung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung in Betracht kommen, die o.g. Aufgreifkriterien auf den Anteilschein direkt anzuwenden. Eine solche Vereinfachung kommt indes nicht in Betracht, wenn wesentliche Substanzminderungen (z.B. infolge von Ausschüttungen oder realisierten Verlusten) eingetreten sind.

4.3. Schuldtitel in Fonds

Im Rahmen der Durchschau in Fonds mit stiller Last auf den Anteilschein sind die Schuldtitel im Fonds analog der bonitätsinduzierten Vorgehensweise im Direktbestand auf stille Lasten zu analysieren (vgl. Abschn. 3.).

In der Praxis haben sich zur Identifikation voraussichtlich vorübergehender bzw. dauernder stiller Lasten und für die Bestimmung des beizulegenden Werts als Vergleichsmaßstab zum Buchwert des Fondsanteilscheins Vereinfachungsverfahren etabliert. Die nachvollziehbare Anwendung von Vereinfachungsverfahren erfordert eine schriftliche Dokumentation. Als Vereinfachungsverfahren für die Bestimmung des beizulegenden Werts kommen z.B. in Betracht:

- Nicht als voraussichtlich dauernd wertgemindert eingestufte Schuldtitel (Vorgehensweise wie im Direktbestand) werden einheitlich mit ihrem Nennwert angesetzt. Hierbei ist zu beachten, dass die (fortgeführten) Anschaffungskosten der Schuldtitel im Fonds im Durchschnitt nicht wesentlich vom Nennwert abweichen.
- Werden die (fortgeführten) Anschaffungskosten für die Bestimmung des beizulegenden Wertes verwendet, ist auf eine einheitliche Einbeziehung von Agien und Disagien zu achten.
- Als voraussichtlich dauernd wertgemindert eingestufte Schuldtitel (ggf. auch Non-Investmentgrade-Titel) werden mit ihrem Börsen- oder Marktpreis berücksichtigt.

¹⁵ Vgl. Ergebnisbericht-Online über die 149. Sitzung des Versicherungsfachausschusses am 26.09.2002.

27.10.2022

4.4. Alternative Investments und Immobilien in Fonds

Bei Vorliegen einer stillen Last auf dem Anteilschein eines Fonds, in dem alternative Investments bzw. Immobilien gehalten werden, erfolgt eine Untersuchung der voraussichtlich dauernden Wertminderung auf Ebene der einzelnen Vermögensgegenstände anhand von Informationen aus aktuellen bzw. verfügbaren Gutachten, Wertermittlungen oder Jahresberichten. Sofern keine Nachweise für die Werte zum Abschlussstichtag verfügbar sind, sind die vorliegenden Werte zu hinterfragen und bei Bedarf zur Ermittlung eines beizulegenden Werts fortzuschreiben (z.B. Berücksichtigung zwischenzeitlicher Ausschüttungen).

4.5. Derivate in Fonds

Derivate sind grundsätzlich mit ihrem Börsen- oder Marktpreis zu berücksichtigen. Hierbei sind werterhöhende Effekte insoweit nicht zu berücksichtigen, wie die gegenläufigen wertmindernden Effekte bei der Ermittlung des beizulegenden Werts von ökonomisch gesicherten Vermögensgegenständen im Fonds nicht berücksichtigt wurden. Nicht sachgerecht wäre bspw., wenn ein Zinsderivat mit positivem Börsen- oder Marktpreis angesetzt werden soll und gleichzeitig eine gesicherte und zinsinduziert, also nicht dauerhaft, wertgeminderte Anleihe nach den in Abschn. 4.3. dargelegten Grundsätzen zum Nennwert angesetzt würde.

4.6. Fondsanteile in Fonds

Der beizulegende Wert eines Fondsanteils im Fonds ist entsprechend der dargestellten Vorgehensweise für Fondsanteile auf Anlagenebene zu ermitteln.

5. Umgang mit stillen Lasten aus Erwerbsvorbereitungsgeschäften, bspw. Vorkäufe

Versicherungsunternehmen schließen sog. Erwerbsvorbereitungsgeschäfte ab, um zu einem künftigen Termin bestimmte Vermögensgegenstände zu erwerben.

In dem BaFin-Rundschreiben 8/2017 (VA) – Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte¹⁶ werden entsprechend zulässige Erwerbsvorbereitungsgeschäfte definiert und von Absicherungsgeschäften sowie Ertragsvermehrungsgeschäften abgegrenzt.

Vorkäufe dienen dabei dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Vermeidung von Marktstörungen bei hohem Anlagebedarf sowie der Verstetigung der Anlage. Ein Abschluss zu spekulativen Zwecken ist nicht zulässig. Dabei werden Vorkäufe als verbindlich abgeschlossene Geschäfte mit festem Zinssatz definiert, bei denen lediglich der Valutierungs-

¹⁶ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1708_derivate_finanzinstrumente_va.html.

27.10.2022

zeitpunkt in der Zukunft liegt, und zwar mit einem Maximum von einem Jahr nach dem Abschluss des Vertrags. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist, dass der Umfang der Vorkäufe den Umfang des erwarteten Liquiditätszuflusses zum Valutierungszeitpunkt nicht übersteigen darf.

Drohverlustrückstellungen bei schwebenden Beschaffungsgeschäften stellen eine vorweggenommene außerplanmäßige Abschreibung auf die zu erwerbende Anlage dar. Aus diesem Grund ist eine Drohverlustrückstellung zu bilden, wenn für die Kapitalanlage voraussichtlich eine Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung nach Zugang bestehen wird (*IDW RS HFA 4*, Tz. 30). Daher ist bei Erwerbsvorbereitungsgeschäften zu unterscheiden, ob diese nach Zugang dem Umlauf- oder dem Anlagevermögen zuzuordnen sind.

Bei geplantem Zugang zum Umlaufvermögen besteht eine Pflicht zur Passivierung einer Drohverlustrückstellung, wenn der aus dem Börsen- oder Marktpreis abgeleitete Wert bzw. der jeweilige beizulegende Wert des Kaufgegenstands am Abschlussstichtag unter dem Wert der zu erbringenden Gegenleistung liegt, d.h. wenn der Saldo des Erwerbsvorbereitungsgeschäfts negativ ist.

Bei geplanten Erwerben von Vermögensgegenständen, die gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB nach dem für das Anlagevermögen (zu den Voraussetzungen vgl. *IDW RS VFA 2*, Tz. 4 ff.) geltenden gemilderten Niederstwertprinzip bewertet werden sollen, ist eine Drohverlustrückstellung nur dann zu bilden, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt.

6. Umgang mit geplanten Verkäufen von Beständen, die dem Anlagevermögen gewidmet wurden

Die Veräußerung von einzelnen Kapitalanlagen aus dem Anlagevermögen ist für die Widmung der übrigen Vermögensgegenstände zum Anlagevermögen unschädlich, wenn für die übrigen Vermögensgegenstände die Dauerhalteabsicht und Dauerhaltefähigkeit weiterhin nachgewiesen wird.

Beabsichtigt ein Versicherungsunternehmen, eine Kapitalanlage, deren Zeitwert am Abschlussstichtag unter dem Buchwert liegt, zu veräußern, und erwartet das Versicherungsunternehmen, dass der Zeitwert bis zum Veräußerungszeitpunkt nicht mehr steigt, ist gemäß *IDW RS VFA 2*, Tz. 21, eine Abschreibung nach den Grundsätzen für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorzunehmen.